

Wahlordnung

Anhang 4 der Satzung des FMCM

1. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung. Bei anstehender Vorstandswahl gemäß §14 ist zur Annahme dieser Wahlordnung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) notwendig.
2. Es werden 2 Wahlhelfer und ein Wahlschriftführer ernannt, die weder Mitglied des amtierenden Vorstandes, noch Kandidat für den zu wählenden Vorstand sein dürfen. Die Wahlhelfer führen die Wahl durch. Der Wahlschriftführer muss ein ausführliches schriftliches Protokoll anfertigen und dies innerhalb 14 Tagen dem neuen 1. Vorsitzenden übergeben. Der 1. Vorsitzende nimmt die Berichterstattung an das Vereinsgericht Hanau vor.
3. Dem Vorstand steht das Vorschlagsrecht zu. Die Mitgliederversammlung kann für die einzelnen Vorstandstätigkeiten weitere Vorschläge machen. Das aktive und passive Wahlrecht ist in §7 festgelegt. Die Wahlvorschläge müssen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder gestützt werden.
4. Vor Beginn der Wahl müssen die Kandidaten erklären, dass sie bei erfolgter Wahl das Vorstandsamt annehmen werden.
5. Es wird nur das geheime Einzelpersonenwahlverfahren für gültig erklärt. Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
6. Der neu gewählte Vorstand übernimmt sofort nach der Wahl die Amtsgeschäfte des Vereins. Der alte Vorstand ist jedoch verpflichtet die Amtseinführung mit Rat und Tat zu unterstützen.
7. Haben die Rechnungsprüfer Beanstandungen festgestellt, so sind diese dem alten Vorstand so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung eine Klärung des Sachverhalts erfolgen kann. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung eine Entlastung des Gesamtvorstandes oder eines Teilbereichs, so ist bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Klärung herbeizuführen und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung erteilt erst nach Klärung Entlastung.
8. Vor Beginn der Wahl ist die Nichtöffentlichkeit der Versammlung festzustellen. Der Schriftführer gibt die anwesenden Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht bekannt.